

U1|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 1/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Univ.-Prof. Dr. Bert Kaminski 

1

EINLEITUNG

AGENDA

- Vorbemerkungen
- Aktuelle Steuerrechtsänderungen **im 2. Halbjahr 2022** und ausgewählte Auswirkungen auf die Beratungspraxis
 - Einkommensteuer
 - Gewerbesteuer
 - Erbschaftsteuer
 - Verfahrensrecht
- Ausblick

**Änderungen zur Umsatzsteuer werden im
2. Zwischen-Update am 24. Februar 2023 behandelt**

2

Vorbemerkungen

3

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune
Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn
Mi., 17.05.2023, Michael Seifert
Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune
Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn
Fr., 08.12.2023, Michael Seifert

4

ÜBERBLICK

WESENTLICHE STEUERÄNDERUNGSGESETZE IM 2. HALBJAHR 2022

Zweites Gesetz zur
Änderung der Abga-
benordnung und des
Einführungsgeset-
zes zur Abgabenord-
nung vom 12.7.2022

Inflationsaus-
gleichsgesetz
vom 8.12.2022

Jahressteuer-
gesetz 2022
vom
16.12.2022

Gesetz zur Modernisie-
rung des Steuerverfah-
rensrechts und zur Um-
setzung der Richtlinie EU
2021/514 des Rates vom
22.3.2021 betreffend die
Zusammenarbeit der Ver-
waltungsbehörden im Be-
reich der Besteuerung
vom 20.12.2022

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

5

5

EINLEITUNG

VORGEHENSWEISE DES GESETZGEBERS

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 4	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 5	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 6	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 7	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 8	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 9	Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

6

6

U1|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelle Steuerrechtsänderungen im 2. Halbjahr 2022 und ausgewählte Auswirkungen auf die Beratungspraxis

7

U1|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Einkommensteuer

8

SONDERLEISTUNGEN FÜR PFLEGEKRÄFTE, § 3 NR. 11b EStG

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlter Pflegebonus i.H.v. max. 4.500 EUR für die in Bezug genommenen Einrichtungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, jetzt: **Statischer Verweis** auf die Fassung v. 22.6.2022 → Spätere Änderungen sollen den Kreis der Begünstigten nicht ändern
- Ausgangspunkt: In Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße erhalten Beschäftigte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und in Hospitzen eine monatliche Sonderzulage/Sonderleistung von bis zu 1.000 EUR → gilt auch für Zahlungen in April und Mai 2023

GRUNDRENTENZUSCHLAG, § 3 NR. 14a EStG

- **Ausgangspunkt Grundrentenzuschlag:** Rentner, die mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben, können den Grundrentenzuschlag erhalten. Zwischen 33 und 35 Jahren wird er in der Höhe gestaffelt ausgezahlt. Erst ab 35 Jahren Grundrentenzeiten wird der Zuschlag in voller Höhe gezahlt. Der Grundrentenzuschlag wird für Zeiten berechnet, in denen die persönliche Beitragsleistung in der Rentenversicherung mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes der Versicherten betrug oder beträgt.
- Betrag der Rente, der auf den Grundrentenzuschlag entfällt, bleibt **steuerfrei**
- Zeitliche Anwendung: **1.1.2021** (begünstigende Rückwirkung auf das Inkrafttreten des Grundrentenzuschlags)

BEGÜNSTIGUNG VON BESTIMMTEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Einkommensteuerliche
Befreiung gem. § 3 Nr. 72
ESTg (begrenzt auf
20 bzw. 15 kWp)
→ 1.1.2022

Erhöhung der Obergrenze
auf 30 kWp gem. § 3
Nr. 23 **GewStG**
→ 1.1.2022

Einführung eines Null-
Umsatzsteuersatzes gem.
§ 12 Abs. 3 **UStG**
→ 1.1.2023

BERATUNGSHINWEISE:



- Vielfältige Auslegungs- und Zweifelsfragen → BMF-Schreiben? (!)
- Regelungen bieten erhebliches Gestaltungspotential
- Ausführliche Behandlung: *AktStR 2023, 55 ff.*

AKTIVE UND PASSIVE RAP (§ 5 ABS. 5 S. 2 EStG)

- Bisherige gesetzliche Regelung: Keine zeitliche Einschränkung
- Neufassung: Ansatz kann (**Wahlrecht!**) unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme die GWG-Grenze des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG nicht übersteigt
- Einheitliche Ausübung des Wahlrechts
- Ziel: Bürokratieabbau
- Wj, die nach dem **31.12.2021** enden

ARBEITEN VON ZUHAUSE

Häusliches Arbeitszimmer

(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. **6b** EStG)
 Jahrespauschale 1.260 EUR, die monats- und personenbezogen zu berücksichtigen ist, abziehbar, auch bei anderem Arbeitsplatz
 → Tätigkeit nach 31.12.2022

Häusliches Arbeiten → Tagespauschale

(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. **6c** EStG)
 6 EUR/Tag, max 1.260 EUR/Jahr, Entfristung; Keine tätigkeitsbezogene Vielfachung; Abzug, wenn überwiegende Arbeitszeit Zuhause ausgeübt wird
 → Tätigkeiten nach 31.12.2022



BERATUNGSHINWEISE:

- Zum Teil überraschende Belastungen
- Ausführliche Behandlung: *AktStR 2023, 27 ff.*

DEGRESSIVE AFA, POOL-ABSCHREIBUNG UND GWG

- Degressive AfA ist zum 31.12.2022 ausgelaufen
 - Übergang des wirtschaftlichen Eigentums
 - Grandfathering rule
- Superabschreibung für Wirtschaftsgüter die der Digitalisierung oder dem Klimaschutz dienen, die in der Koalitionsvereinbarung angekündigt wurde, fehlt



BERATUNGSHINWEIS

Unveränderte Anwendung des BMF-Schreibens vom 22.2.2022 für „digitale“ Wirtschaftsgüter

EINKOMMENSTEUER

WERBUNGSKOSTENABZUG BEI VUV

3 % AfA für Gebäude bei
Fertigstellung ab 1.1.2023

Nachweis einer kürzeren
Nutzungsdauer gem.
§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG

Sonderabschreibung
gem. § 7b EStG bei
KfW-40-Standard

→ *Perschon,*
AktStR 2022, 31 ff.


BERATUNGSHINWEISE:

- Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG unverändert
- Preisentwicklung und § 21 Abs. 2 EStG
- Neuauflage des KfW-Kreditprogramms (wohl 6/2023) für Familien mit mind. einem Kind (max. z.v.E. 60.000 + 10.000 EUR/Kind, sowie weitere Förderungen)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

15

15

EINKOMMENSTEUER

ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG (§ 9a S. 2 NR. 4 BUCHST. a EStG)

- Erhöhung um 30 EUR auf **1.230 EUR**
- Gilt **ab 1.1.2023** → Berücksichtigung durch den Arbeitgeber
- Ankündigung der Anpassung der Programmabläufe für den Lohnsteuerabzug in 2023


BERATUNGSHINWEIS

Keine Änderung der anderen Pauschbeträge in § 9a EStG

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

16

16

ALTERSVORSORGE-AUFWENDUNGEN, § 10 ABS. 3 S. 6 EStG

- Ausgangspunkt: **Ungleichbehandlung** von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen → BVerfG v. 6.3.2002 (2 BvL 17/99)
- BFH-Urt. v. 19.5.2021 (X R 20/19 und X R 33/19): Neuregelung ist grds. zulässig, darf aber nicht zu einer Doppelbelastung führen → Problem für künftige Jahre
- Alterseinkünftegesetz v. 5.7.2004 (BGBl I 2004, 1427)
- **Vollständiger Abzug** von Altersvorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben ab 2023 (bisher: 2025) möglich
- Zeitliche Anwendung: VZ bzw. Lohnsteuerabzug 2023

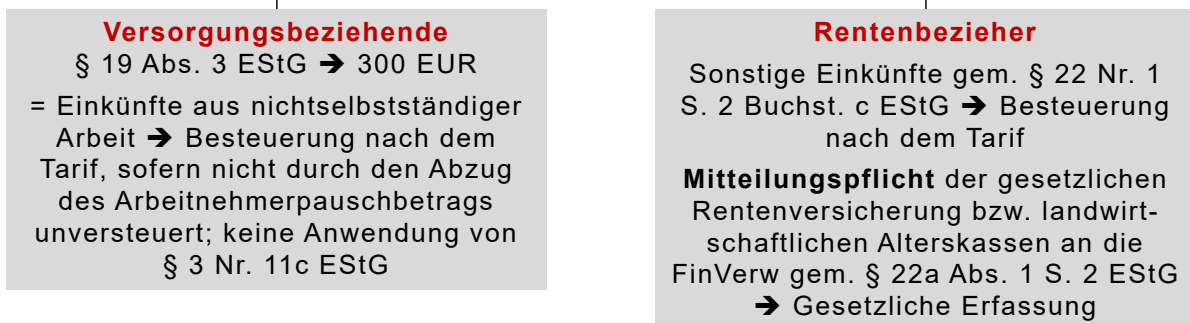
KRANKENKASSENBEITRÄGE DES KINDES

- Ist das Kind selbst Versicherungsnehmer können von den Eltern Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung abgezogen werden, wenn diese Beiträge i.R.d. Bar- oder Sachunterhalts des Kindes wirtschaftlich getragen wurden und für das Kind ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht
- Abzug als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG
- Neu: Angabe der **Identifikationsnummer gem. § 139b AO** des Kindes als materielle Voraussetzung für den Abzug
- Ziel: Vermeidung der Doppelberücksichtigung bei Eltern und Kind

RIESTERRENTE, § 10A ABS. 1a EStG

- Stpfl., die Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Grund eines **fehlenden oder** eines noch **nicht beschiedenen Antrags** bisher nicht angerechnet haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtversicherten zunächst gleichgestellt°
- Anzuwenden ab 1.1.2023

Energiepreispauschale



EINKOMMENSTEUER

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen zwischen Ehegatten (§ 20 Abs. 6 S. 3 EStG)
→ Korrektur von BFH-Urt. v. 23.11.2021 (VIII R 22/18)
Ab VZ 2022

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) steigt auf 1.000 bzw. 2.000 EUR
→ prozentuale Erhöhung der erteilten Freistellungsaufträge
ab 1.1.2023

Kapitalerträge bei **„Crowdlending“-Krediten** über Internet-Dienstleistungsplattformen unterliegen der Kapitalertragsteuerpflicht (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a EStG)
ab 1.1.2023

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

21

21

EINKOMMENSTEUER

INFLATIONSAUSGLEICHSGESETZ

- Dynamischer Verweis auf den Grund-FB für Zwecke des Unterhalts- und der Ausbildungshöchstbetrags gem. § 33a Abs. 1 EStG; ab 1.1.2023 (mittelbare Änderung)

- **ESt-Tarif:**

	Bisher	2023	2024
Grundfreibetrag	10.347 EUR	10.908 EUR	11.604 EUR
Eingangssteuersatz bis	14.926 EUR	15.999 EUR	17.005 EUR
Progressionsphase bis	58.597 EUR	62.809 EUR	66.760 EUR
Spitzensteuersatz ab	58.597 EUR	62.810 EUR	66.761 EUR
45 %-Belastung ab	277.826 EUR	277.826 EUR	277.826 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

22

22

EINKOMMENSTEUER

ÄNDERUNGEN IM EStG (2)▪ **Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG):**

	2021	2022	2023	2024
Höhe/Elternteil	2.730 EUR	2.810 EUR	3.012 EUR	3.192 EUR

▪ **Kindergeld:**

	Ab 1. 1.2023	Ab 1.1.2024
1. – 3. Kind	250 EUR	250 EUR
Weitere Kinder	250 EUR	250 EUR

▪ **Nichterhebung des SolZ:**

- 33.912 → 35.086 EUR Einkommensteuergrenze
- 16.956 → 17.543 EUR Vorauszahlungen

**BERATUNGSHINWEIS**

Keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich der Inflation (z.B. bei § 16 Abs. 4 EStG)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

23

23

EINKOMMENSTEUER

**ENTLASTUNGSWIRKUNGEN INFOLGE DER ÄNDERUNG:
GRUNDTARIF**

zvE	Steuer 2022	Steuer 2023	Differenz 2022/2023
10.000	0	0	0
15.000	887	737	150
20.000	2.139	1.956	183
30.000	4.952	4.700	252
40.000	8.177	7.829	348
50.000	11.816	11.343	473
60.000	15.864	15.242	622
70.000	20.064	19.427	637
80.000	24.264	23.627	637
90.000	28.464	27.827	637
100.000	32.664	32.027	637

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

24

24

AUFHEBUNG VON § 32c EStG 2007

- Kein Anstieg des Spitzensteuersatzes über 42% für die Gewinneinkünften, auch wenn diese die Grenze von 250.000 bzw. 500.000 EUR überschritten haben
- Ungleichbehandlung der Einkunftsarten: Gewinn- ↔ Überschusseinkunftsarten
- BVerfG v. 8.12.2021 (2 BvL 1/13): Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz
- Rückwirkende Aufhebung für den VZ 2007



BERATUNGSHINWEISE

Keine Anwendung auf andere VZ und keine Bedeutung für § 35 EStG

KINDERGELD, WENN DAS 25. LEBENSJAHR NOCH NICHT VOLL- ENDET (§ 32 ABS. 4 S. 1 NR. 2 BUCHST. d EStG)

- Technische und redaktionelle Anpassung
- Reaktion auf die Neuregelung im Unionsrecht: Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2021 → keine Änderungen der Antragserfordernisse für die Förderprogrammen
- Übersichtlichere Gliederung



BERATUNGSHINWEIS

Angabe der **Identifikationsnummer des Kindes** (§ 139b AO) künftig auch für Kinderfreibeträge (bisher schon Kindergeld) Tatbestandsvoraussetzung

REGISTERFÄLLE (§ 49 ABS. 1 NR. 2 BUCHST. f EStG)

- Beschränkte Steuerpflicht bei der entgeltlichen Überlassung von Rechten, die in inländisch Register eingetragen sind
- Änderungen **gegenüber dem Entwurf**:
 - Keine Verlagerung in das Steueroasenabwehrgesetz
 - Beschränkte Steuerpflicht, wenn Überlassung zwischen nahestehenden Personen i.S.v. § 1 Abs. 2 AStG **und** keine Einschränkung durch DBA
→ Deutliche Einschränkung des Anwendungsbereich

ALTERSVORSORGEVERMÖGEN

- Altersvorsorgevermögen kann schon bisher unschädlich für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung, zu deren Entschuldung oder zum Umbau zur Reduzieren von Barrieren genutzt werden
- Nunmehr auch **folgende energetische Maßnahmen**:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschosdecken,
 - Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
 - Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung der Heizungsanlage (inkl. Solarkollektoren und Wärmepumpen),
 - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als 2 Jahre sind



BERATUNGSHINWEIS

Bescheinigung der ausführenden Fachfirma

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

- Erhöhung von bisher 4.008 EUR auf 4.260 EUR
- Berücksichtigung in der Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnung ab Januar 2023 – ggf. rückwirkend
- Anpassung der Programmabläufe für den Lohnsteuerabzug 2023 durch das BMF angekündigt



BERATUNGSHINWEIS

Unveränderter Entlastungsbetrag (240 EUR/Monat) für jedes weitere Kind

AUSBILDUNGSFREIBETRAG, § 33a ABS. 2 S. 1 EStG

- Abgeltung eines Sonderbedarfs für eines in der Berufsausbildung befindliches, auswärts untergebrachtes, volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht
- Erhöhung von 924 auf **1.200 EUR**
- Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte
- Ab VZ 2023



BERATUNGSHINWEIS

Voraussetzungen im Übrigen unverändert

EINKOMMENSTEUER

PAUSCHALVERSTEUERUNGSOPTION, § 40a ABS. 1 S. 2 NR. 1 EStG

- Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
- Pauschalsteuersatz: 25% des Arbeitslohns
- **Voraussetzungen:**
 - Gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung
 - Beschäftigungsverhältnis darf 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht überschreiten
 - **Arbeitslohn 150 EUR** (bisher: 120 EUR) pro Tag nicht überschreitet oder
 - Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt sofort erforderlich wird
- Geltung: Lohnsteuerabzug 2023

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

31

31

EINKOMMENSTEUER

BAULEISTUNGEN, § 48a ABS. 1 S. 1 UND S. 2 EStG

- Pflicht zum Einbehalt von 15% der Gegenleistung, wenn ein Leistender an einen Unternehmer i.S.v. § 2 UStG oder an eine jur. Person des öffentlichen Rechts Bauleistungen erbringt
- Bisher: Anmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Formular bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums
- **Neu: Elektronische Abgabe** der Steueranmeldung
- Gilt ab **1.1.2025**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 1/2023 am 27.1.2023

32

32

ENERGIEPREISPAUSCHALE (§ 122 EStG)

- Einfügung eines Satzes 2: EPP ist **nicht pfändbar** und kein Insolvenzbeschlagn (Verweis auf § 36 InsO)
- Sicherstellung der tatsächlichen Nutzung für Entlastung bei den Energiepreisen
- Inkrafttreten mit Verkündung des JStG 2022
- **Beachte:** Reg.-Begr. spricht von „Gesetzesänderung“

BESTEuerung DER GAS- UND WÄRMEPREISBREMSE (§§ 123 ff. EStG)

- Leistungen aus dem „Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz“ unterliegen der Besteuerung: Sofern nicht andere Einkunftsart → Sonstige Einkünfte
- Gegenstand der Besteuerung: Konkret endabgerechneten Entlastungen des VZ, wobei das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 S. 1 EStG maßgeblich ist
- Keine Anwendung der Freigrenze gem. § 22 Nr. 3 S. 2 EStG i.H.v. 256 EUR
- Grundsätzlich Anwendung der allgemeinen Besteuerungsregelung der Einkunftsart
- Wenn § 22 Nr. 3 EStG → „Einstiegs- und Minderungszone“ gem. § 124 EStG beginnt bei z.v.E. von 66.915 EUR und endet bei 104.009 EUR, Verdoppelung bei Zusammenveranlagung
- Höhe der Untergrenze orientiert sich an der Pflicht zur Zahlung des SolZ

ANWENDUNGSBEISPIEL § 124 (NACH BT-DRUCKS. 20/4729, S. 152)

Entlastung: 400 EUR

Z.V.E. (vor Hinzurechnung der Entlastung): 80.000 EUR

Differenz z.v.E. zur Untergrenze der Milderungszone:

$$80.000 \text{ EUR} \cdot / . 66.915 \text{ EUR} = 13.085 \text{ EUR}$$

Breite der Milderungszone:

$$104.000 \text{ (= Obergrenze)} \cdot / . 66.915 \text{ (= Untergrenze)} = 37.094 \text{ EUR}$$

Zu versteuernder Anteil:

$$13.085 \text{ EUR} / 37.094 \text{ EUR} = 35,275 \%$$

Erhöhung des z.v.E. um 35,275% von 400 EUR = **141,10 EUR**

EU-Energiekrisenbeitragsgesetz

EU-ENERGIEKRISENBEITRAGSGESETZ

- „Übergewinnsteuer“ für Unternehmern im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffinerieerzeugnissen
- 75% des Umsatzes aus der Extraktion, Bergbau, Edölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen
- 33% des Teils des Gewinns, der um 20% oberhalb des durchschnittlichen Gewinns der Jahre 2018 - 2021 liegt



BERATUNGSHINWEIS

Verfassungsklage der Betroffenen bereits angekündigt

Gewerbesteuer

GEWERBESTEUERLICHER SANIERUNGSGEWINN

- Ausgangspunkt: § 7b Abs. 2 GewStG
- Unternehmensbezogene Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft → Sanierungsertrag ist dem Mitunternehmer nach dem Gewinnverteilungsschlüssel zuzuordnen
- Problem: Eintretender Mitunternehmer → kein vorhandener gewerbesteuerlicher Fehlbetrag
- Neuregelung in § 7b Abs. 2 S. 4 GewStG: Der vor der Sanierung entstandene Gewerbeverlust ist nicht vom Umfang eines hinzutretenden Mitunternehmers abhängig → Sanierungsertrag mindert in voller Höhe den festgestellten Gewerbeverlust

Erbschaftsteuer

BEWERTUNGSGESETZ

- Anpassung der Wertermittlung an die ImmoWertV v. 14.7.2021 (BGBl I 2021, 2805)
- **Ertragswertverfahren:**
 - Änderungen bei der Ermittlung der Bewirtschaftungskosten
- **Sachwertverfahren:**
 - Alterswertminderungsfaktoren
 - Gesamtnutzungsdauer: 80 statt 70 Jahre Anpassung der Liegenschaftszinssätze
- Bewertungsstichtage ab dem 31.12.2022

**BERATUNGSHINWEIS**

Höherbewertung von rd. 20 - 30 % → Wirkung auf Freibeträge und Progression!

ANPASSUNG DER FREIBETRÄGE BEI DER ERBSCHAFTSTEUER?

- Bisher nicht beschlossen
 - Aussage von *BMF Lindner*: Erhöhung um 100.000 EUR, aber Ländersache
 - Initiativen der Bayerischen Staatsregierung:
 - Klagen gegen die Höhe der erbschaftsteuerlichen Freibeträge angekündigt
 - Klage gegen den Finanzausgleich in Vorbereitung
- } Verknüpfung?
} Landtagswahl: 8.10.2023

**BERATUNGSHINWEIS**

Fehlende Änderung: Abzug von Pflichtteilsansprüchen bei beschränkt Steuerpflichtigen → EuGH-Urt. v. 21.12.2021 (Rs. C-394/20)

CORONA UND LOHNSUMME NACH § 13a ABS. 3 S. 5 ErbStG (1)

- Gleichlautende Erlasse der Länder v. **30.12.2021**
- Erfasste Fälle:
 - **Nachversteuerung** nach § 13a Abs. 3 S. 5 (ggf. i.V.m. Abs. 10) oder § 13c Abs. 2 S. 1 ErbStG
 - **Wegfall des Erlasses** nach § 28a Abs. 1 ErbStG
- Zeitraum: Lohnsumme **1.3.2020 - 30.6.2022**
- Voraussetzungen:
 - Lohnsumme unterschritten
 - für den o.g. Zeitraum **Kurzarbeitergeld** an den Betrieb gezahlt und
 - Betrieb gehört einer **Branche** an, die von einer **verordneten Schließung** wegen COVID-19 **unmittelbar** betroffen war/ist

CORONA UND LOHNSUMME NACH § 13a ABS. 3 S. 5 ErbStG (2)

- Prüfung des Einzelfalls
- **Keine anderen Gründe** für das Unterschreiten der Lohnsumme (z.B. betriebsbedingte Kündigungen) und für die Zahlung des Kurzarbeitergeldes
- **Ggf. (!)** auch **Billigkeitsmaßnahmen**, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, z.B. Arbeitsverhältnisse pandemiebedingt **vor Zahlung von Kurzarbeitergeld** gekündigt wurden (z.B. Gastronomie)
- Auch **mittelbare** Auswirkungen **können** genügen
- **Keine Erleichterung**, wenn die Mindestlohnsumme schon **vor dem o.g. Zeitraum** nicht erfüllt wurde

Verfahrensrecht

45

VERFAHRENSRECHT

STEUERGEHEIMNIS, § 31a ABS. 1 S. 2 AO

- Auf Grund der Covid19-Pandemie zu Unrecht erlangte Leistungen
- **Übermittlung von Daten** an Verwaltungsbehörden, ohne Verstoß gegen § 30 AO:
 - Ermittlung eines Rückforderungsanspruch
 - Durchführung eines Straf- oder Bußgeldfahrens
- Anwendung: Tag nach der Verkündung

46

NEUREGELUNG DER MITWIRKUNGSPFLICHTEN (§ 90 AO)

- § 90 Abs. 3 S. 5 AO: „Zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen im Sinne dieses Absatzes sind auf Anforderung der Finanzbehörde zu ergänzen.“
- Abs. 4: Modalitäten zur Vorlage der Aufzeichnungen nach Abs. 3 → kein gesondertes Verlangen der Verrechnungspreisdokumentation → Anforderung außerhalb der Außenprüfung, einheitliche Vorlagefrist von 30 Tagen
- Erstmalige Anwendung für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Gilt auch für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1.1.2025 entstehen, für die nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben wurde.

ZUSTELLUNG VON STEUERVERWALTUNGSAKTEN, § 122 ABS. 5 AO

- Finanzbehörden können Steuerverwaltungsakte durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen.
- Anwendung: Tag nach der Bekündigung

**BERATUNGSHINWEIS**

Regelung wird vom Gesetzgeber als Klarstellung angesehen

DIREKTER ZAHLUNGSWEG FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN, § 139b ABS. 3a AO

- Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer
- Ziel: Bürokratiearme und zugleich betrugssichere Möglichkeit, künftige öffentliche Leistungen (wie bspw. das Klimageld) auf Grundlage der in der IdNr-Datenbank enthaltenen Daten direkt auszuzahlen.
- Gilt nach Bekanntgabe der technischen Umsetzung



BERATUNGSHINWEIS

Technische Umsetzung derzeit noch nicht absehbar

VERLAGERUNG DER BUCHFÜHRUNG (§ 146 ABS. 2a UND 2b AO)

- Erweiterung der Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung verteilt auf mehrere Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten
- Geltung ab 1.1.2023

BEGRENZUNG DER ABLAUFHEMMUNG (§ 171 ABS. 4 AO) (1)

- § 171 Abs. 4 S. 1 AO: Ende der Festsetzungsfrist wird – wie bisher verschoben, wenn vor dem Ende der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder der Beginn der Prüfung auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird
- Umfang der Ablaufhemmung erstreckt sich dabei wie unverändert auf alle von der jeweiligen Prüfungsanordnung erfassten Steuerarten und Besteuerungszeiträume
- Die Festsetzungsfrist läuft in diesen Fällen nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 AO drei Monate verstrichen sind.
- S. 3: Zeitliche Grenze für die Ablaufhemmung: 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung markiert den Beginn der Berechnung des 5-Jahreszeitraums

BEGRENZUNG DER ABLAUFHEMMUNG (§ 171 ABS. 4 AO) (2)

- Begrenzung der Ablaufhemmung gilt nach Satz 4 nicht in den Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder unterbrochen wird. Der Antrag muss dabei maßgeblich für die Verschiebung oder die Unterbrechung sein. Verschiebungs- oder Verlängerungsgründe, die in der Sphäre der Finanzbehörde liegen, können keine Verlängerung der Frist nach Satz 3 bewirken.
- S. 5: Befristung der Ablaufhemmung auf 5 Jahre verlängert sich bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe um die Dauer der zwischenstaatlichen Amtshilfe, mindestens aber um ein Jahr.
- S. 6 Mitteilung, für welche Sachverhalte Amtshilfe in Anspruch genommen wurde. Die Begrenzung der Ablaufhemmung gilt auch nicht bei der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens (S. 7).
- Anwendung, Ablaufhemmungen für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen.

BINDENDER TEILABSCHLUSS (§ 180 ABS. 1a AO)

- Abs. 1a: Neue Möglichkeit, bereits während der Außenprüfung Teilabschlussbescheide zu erlassen → Bei abgeschlossenen und abschließend geprüften Sachverhalten sollen die abgrenzbaren Besteuerungsgrundlagen bereits vor Abschluss der Außenprüfung gesondert festgestellt werden können.
- Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden steht im Ermessen der Finanzbehörde. Wird dies vom Steuerpflichtige beantragt, reduziert sich dieses Ermessen allerdings dahingehend, wenn der Steuerpflichtige daran ein erhebliches Interesse hat und er dies glaubhaft macht.
- Teilabschlussbescheiden ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Gilt auch für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1.1.2025 entstehen, für die nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben wurde.

FESTLEGUNG VON PRÜFUNGSSCHWERPUNKTEN (§ 197 ABS. 3 BIS 5 AO)

- § 197 AO regelt die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Nach dem neuen Abs. 3 soll die Finanzbehörde bereits mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch Buchführungsunterlagen anfordern können. Anhand der daraufhin eingereichten Unterlagen können dann nach Abs. 4 insbesondere Prüfungsschwerpunkte für die Außenprüfung festgelegt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden.
- Die Prüfungsanordnung soll nach Abs. 5 in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erlassen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der aufgrund der Steuererklärung erlassene Steuerbescheid durch Bekanntgabe wirksam geworden ist.
- Die Änderung tritt am 1.1.2023 in Kraft

VEREINBARUNG VON ZWISCHENGESPRÄCHEN (§ 199 ABS. 2 AO)

- Die Finanzbehörde soll mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren können, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 AO festlegen können. Werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO.
- Die Neuregelung ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Gilt auch für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1.1.2025 entstehen, für die nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben wurde.

NEUES SANKTIONSSYSTEM BEI MITWIRKUNGSVERLANGEN (§ 200a AO) (1)

- „Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen“ in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung **frühestens 6 Monate** nach Bekanntgabe (nicht Beginn, Begr.: Vereinfachung und Rechtssicherheit) der Prüfungsanordnung
- Gegenstand Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. Begründung ist nicht erforderlich, wenn die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens hingewiesen hat und dieser seinen Mitwirkungspflichten dennoch nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist.
- Frist zur Erfüllung beträgt grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe des Verlangens

NEUES SANKTIONSSYSTEM BEI MITWIRKUNGSVERLANGEN (§ 200a AO) (2)

- Sanktionen (Abs. 2): Bei nicht rechtzeitiger und nicht oder nicht „hinreichender“ Erfüllung → Mitwirkungsverzögerungsgeld. Es beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens für 150 Kalendertage, 75 EUR (im RegE: max. 100 EUR für max. 100 Kalendertage). Es kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden.
- Abs. 3: Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld → Ermessen der Finanzbehörde, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zuschlag beträgt höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Kalendertag und ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen (RegE: max. 10.000 EUR für max. 100 Tage)
- Keine Anwendung des § 171 Abs. 4 Satz 3 AO gelten, wenn eine Mitwirkungsverzögerung vorliegt und ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde. Die Frist verlängert sich dann um die Dauer des Mitwirkungsverzögerung, mindestens jedoch um ein Jahr.

NEUES SANKTIONSSYSTEM BEI MITWIRKUNGSVERLANGEN (§ 200a AO) (3)

- Anwendung für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Gilt auch für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1.1.2025 entstehen, für die nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben wurde.

ELEKTRONISCHE VERHANDLUNGEN UND BESPREDHUNGEN (§ 201 ABS. 1 AO)

- Durch § 87a Abs. 1a AO wird die Möglichkeit geschaffen, Verhandlungen und Besprechungen auch elektronisch durchzuführen, beispielsweise durch Video-konferenzen
- Eine Schlussbesprechung soll mit Zustimmung des Steuerpflichtigen auf diese Weise oder auch fernmündlich durchgeführt werden können (§ 201 Abs. 1 AO)
- Die Änderung tritt am 1.1.2023 in Kraft

ZAHLUNGSVERJÄHRUNG UND -HEMMUNG, §§ 229 f. AO

- Die Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist.
- Ist ein Haftungsbescheid ohne Zahlungsaufforderung ergangen, so wird die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungsaufforderung ergangen ist (bisher „Haftungsbescheid wirksam geworden ist“) beginnen. Die Verjährung beginnt dann spätestens 5 Jahre, nachdem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist.
- Die Zahlungsverjährung ist zukünftig gehemmt, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis noch nicht abgelaufen ist. § 171 Abs. 14 AO ist dabei nicht anzuwenden.
- Gilt für alle am Tag der Verkündung noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen

INNERBETRIEBLICHES STEUERKONTROLLSYSTEM (ART. 97 § 38 EGAO)

- Finanzbehörde kann auf Antrag Beschränkungen der Ermittlungen verbindlich zusagen, wenn die Wirksamkeit eines vom Steuerpflichtigen eingesetzten Steuerkontrollsystems in einer Außenprüfung überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht.
- Steuerkontrollsystem muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden und alle innerbetrieblichen Maßnahmen umfassen, die gewährleisten, dass
 - die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie
 - die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.
- Geltung ab 1.1.2023 → Erprobungsphase: Außerkrafttreten am 1.1.2030

Berufsrecht

BERUFSRECHT: BERECHTIGUNG DER LST-HILFEVEREINE

- Lohnsteuerhilfvereine können zukünftig ihren Mitgliedern Hilfe bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern leisten, wenn diese eine **Photovoltaik-anlage** mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben. Für solche Photovoltaikanlagen, soll nach dem JStG 2022 ab 2022 kein Gewinn zu ermitteln und in der Einkommensteuererklärung anzugeben.
- Gilt ab dem Tag nach der Verkündung

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert